

**Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018**

|                    |  |
|--------------------|--|
| <b>Bundesland:</b> | Berlin   |
| <b>Ressort(s):</b> | Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz |
| <b>Datum:</b>      | 27.06.2018   |

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]</b> | <b>Text des Bezugs im Entwurf</b> | <b>Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]</b> | <b>Anmerkung/Kommentar/Einwendung</b>  | <b>Angeregte Änderung</b>   |
|-----------------|---|-----------------------------------|--|--|---|
| 1               | Art. 1 § 1 Zweckbestimmung              |                                   | rechtlich/inhaltlich   | Es fehlt eine Zweckbestimmung. Eine Angleichung der Zweckbestimmung aus der aktuellen StrlSchV an das StrlSchG bietet sich an.   | Zweck dieser Verordnung ist es, zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung Grundsätze und Anforderungen für Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zu regeln, insbesondere bei geplanten Expositionssituationen, Notfallexpositionssituationen und bestehenden Expositionssituationen. |
| 2               | Art. 1 Genderklausel                    |                                   | inhaltlich/redaktionell  | Es wird nur die männliche Formulierung in der Verordnung gewählt (z.B. Ärzte oder Zahnärzte). Es sollte somit eine Genderklausel in der Verordnung zumindest in einer Fußnote anzufinden sein. | Textvorschlag:<br>„Die in der vorliegenden Verordnung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelbezeichnung wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.“   |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung   | Angeregte Änderung   |
|----------|----------------------------------|--|---|--|--|
| 3        | Art 1 § 1 Begriffsbestimmungen   |  | redakt.   | Keine logische Systematik bei den Begriffen.<br>z.B. Nr. 11 Spezifische Aktivität statt Aktivität, spezifische wie in Nr. 13 Überwachung, Ärztliche  | Nr. 11 Aktivität, spezifische  |
| 4        | Art. 1 § 1 Abs.15                | (11) Vorkommnis: Ereignis in einer geplanten Expositionssituation, das zu einer unbeabsichtigten Exposition geführt hat, führen könnte oder beinahe geführt hätte, einschließlich des Eintretens eines <b>Störfalls</b> oder Notfalls. | Inhaltlich  | Störfalldefinition fehlt. Es fehlt die Definition des Begriffs „Störfall“. Der Begriff „Notfall“ wird im Strahlenschutzgesetz definiert (§ 5 Abs. 26 des Strahlenschutzgesetzes). Der Begriff Störfall wird an mehreren Stellen des Entwurfs der StrlSchV verwendet. | Ergänzung der Begriffsbestimmungen um Abs. (xx) mit der Definition des <b>Störfalls</b> .<br><br>In Artikel 1 § 2 wird nach Absatz 8 ein neuer Absatz 9 eingefügt mit der Begriffsdefinition:<br>„Störfall: Ereignis bzw. Ereignisablauf, bei dessen Eintreten der Betrieb der Anlage oder die Tätigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann und für den die Anlage auszuliegen ist oder für den bei der Tätigkeit vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind.“ |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung   |
|----------|----------------------------------|--|---|---|--|
| 5        | Art. 1 § 1                       |  | inhaltlich  | Es fehlt die Definition der Aktivitätskonzentration. Der Begriff ist im Entwurf des Verordnungstextes in §§ 92, 141, 142, 143 zu finden. Eine Übernahme der Definition der aktuellen geltenden StrlSchV (§ 3 Abs.2 Nr. 4) wird befürwortet. | § 3 Abs. 2 Nr.4 a.F. StrlSchV übernehmen.<br><br>„Verhältnis der Aktivität eines Radionuklids zum Volumen des Materials, in dem das Radionuklid verteilt ist.“   |
| 6        | Begründung zu Art. 1 § 13        | Vor dem Hintergrund des Begriffs „Anmeldung“ gemäß Artikel 4 Nummer 57 der Richtlinie 2013/59/Euratom und des Begriffs „Anzeige“ gemäß Artikel 4 Nummer 86 der Richtlinie sowie der von der Richtlinie vorgegebenen abgestuften Vorgehensweise bei der regulatorischen Kontrolle („graded approach“) wird der Begriff der „Anzeige“ durch den der „Anmeldung“ ersetzt. | Redakt.   | Ein „wird“ streichen.   | Vor dem Hintergrund des Begriffs „Anmeldung“ gemäß Artikel 4 Nummer 57 der Richtlinie 2013/59/Euratom und des Begriffs „Anzeige“ gemäß Artikel 4 Nummer 86 der Richtlinie sowie der von der Richtlinie vorgegebenen abgestuften Vorgehensweise bei der regulatorischen Kontrolle („graded approach“) wird der Begriff der „Anzeige“ <del>wird</del> durch den der „Anmeldung“ ersetzt. |
| 7        | Art. 1 §23 Satz 1                | Die Bauart eines Störstrahlers darf nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 des <b>Strahlenschutzgesetzes</b> nur dann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass...   | redakt.   | Bindestrich zu viel   |  |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung  |
|----------|----------------------------------|--|---|---|---|
| 8        | Art. 1 §24 Satz 1 Nr. 3          | 3. die Qualitätskontrolle nach Nummer 2 durch einen von der Zulassungsbehörde <u>zu benennenden Sachverständigen</u> überwachen zu lassen,   | inhaltl.  | Die Hersteller suchen sich z.Z. selbst aus, von wem sie als behördlich bestimmte SV die Prüfungen durchführen lassen. Soll künftig die Zulassungsbehörde einen SV benennen oder kann sich der Hersteller aus der behördlich bestimmten SV einen aussuchen?<br>Es wird eine Beibehaltung der bisherigen Praxis befürwortet. Eine entsprechende Anpassung der Formulierung ist notwendig. | Änderung der Formulierung in:<br>3. die Qualitätskontrolle nach Nummer 2 <b>durch einen von der Zulassungsbehörde bestimmten Sachverständigen überwachen zu lassen</b>                                      |
| 9        | Art.1 § 36 Abs. 1 Nr.5 und 6     | 5. von Gebäuden Räumen, Raumteilen und Bauteilen zur Wieder- und Weiterverwendung<br><br>6. von Gebäuden Räumen, Raumteilen und Bauteilen zum Abriss                                 | redakt.   | Komma fehlt zwischen Gebäude und Räumen.  | 5. von Gebäuden, Räumen, Raumteilen und Bauteilen zur Wieder- und Weiterverwendung<br><br>6. von Gebäuden, Räumen, Raumteilen und Bauteilen zum Abriss  |
| 10       | Art.1 § 40 Abs.1                 | (1)Bei einer spezifischen Freigabe zur Beseitigung sowie von Metallschrott zum Recycling dürfen bei der für die Freigabe zuständigen Behörde keine Bedenken gegen die abfallrechtli- | inhaltl./redakt.  | Beseitigung von was? Eine Spezifizierung des Begriffs „Beseitigung“ ist geboten. Angleichung an die Formulierung in §36 Abs.1 Nr.3 und 4, auf die sich § 40 Abs.1 beziehen soll.  | Bei einer spezifischen Freigabe <u>von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien und Stoffen zur Beseitigung in einer Verbrennungsanlage</u> sowie von Metallschrott zum Recycling dürfen bei der für die |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung   | Angeregte Änderung   |
|----------|----------------------------------|---|---|--|--|
|          |                                  | che Zulässigkeit des vorgesehenen Verwertungs- oder Beseitigungsweges und seine Einhaltung bestehen.  |   |  | Freigabe zuständigen Behörde keine Bedenken gegen die abfallrechtliche Zulässigkeit des vorgesehenen Verwertungs- oder Beseitigungsweges und seine Einhaltung bestehen.  |
| 11       | Art.1 § 42 Abs. 2                | (2) Messungen der spezifischen Aktivität (Freimessungen), die zur Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids erforderlich sind, und ihre Ergebnisse sind von dem Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, zu dokumentieren. | inhaltlich  | Die Behörde hat bei Nichteinhaltung dieser Regelung keine ausreichenden Reaktionsmöglichkeiten. Die ordnungsgemäße Dokumentation ist für die Nachvollziehbarkeit der Freigabe essentiell. Es bietet sich deswegen an, die Einhaltung der Dokumentationspflicht durch die Einfügung eines ergänzenden OWi-TB sicherzustellen. | Ergänzung des Art.1 § 171 Abs.1 um eine Nummer mit folgender Formulierung:<br><br>„entgegen § 42 Abs.2 nicht dafür sorgt, dass Messungen der spezifischen Aktivität (Freimessungen), die zur Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids erforderlich sind, und ihre Ergebnisse vollständig dokumentiert werden, |
| 12       | Art.1 § 43 Abs.2                 | (2) Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden: <b>§ 31 Absatz 1 Satz 1</b> , § 44 Absatz 2, § 45 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2, § 53, § 73 Absatz 3 Satz 2, § 86, § 89 Absatz 3, § 94 Absatz 1 Satz       | redakt.   | Es gibt keinen Satz 1.   | (2) Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden: <b>§ 31 Absatz 1 Satz 1</b> , § 44 Absatz 2, § 45 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2, § 53, § 73 Absatz 3 Satz 2, § 86, § 89 Absatz 3, §   |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung   |
|----------|----------------------------------|---|---|---|--|
|          |                                  | 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 96 Absatz 2 bis 4, § 106 Absatz 1 und 2, § 118 Absatz 1 und § 125 Absatz 1 Satz 1 und § 134 Nummer 4.  |   |   | 94 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 96 Absatz 2 bis 4, § 106 Absatz 1 und 2, § 118 Absatz 1 und § 125 Absatz 1 Satz 1 und § 134 Nummer 4.  |
| 13       | Art.1 § 49 Abs. 2                | Die Aktualisierung ist der zuständigen <b>Behörde</b> nachzuweisen. Diese entscheidet über die Anerkennung der Aktualisierung.  | inhaltl.  | Über die im Einzelfall andere geeignete Weise der Aktualisierung kann auch die zuständige Stelle entscheiden (zB Ärztekammer).  | Die Aktualisierung ist der zuständigen Behörde <b>oder der zuständigen Stelle</b> nachzuweisen.  |
| 14       | Art.1 § 51                       | Kurse nach §§ 47 bis 49 dürfen von der für die Kursstätte zuständigen Stelle nur anerkannt werden, wenn die Kursinhalte geeignet sind, die für das jeweilige Tätigkeitsgebiet notwendigen Fertigkeiten und das notwendige Wissen im Strahlenschutz entsprechend der für das jeweilige Tätigkeitsgebiet geltenden Fachkunderichtlinien zu vermitteln, die Qualifikation des Lehrpersonals und die Ausstattung der Kursstätte eine ord- | inhaltl.  | Die Erneuerung der StrlSchV sollte auch dazu genutzt werden auf aktuelle Entwicklungen einzugehen und Rechtssicherheit zu schaffen. Online-Kurse werden immer beliebter, folglich sollten die in ihnen erworbenen Qualifikationen in einem gesetzlich festgelegten Umfang bundesweit anerkannt werden. Zum Zweck der Qualitätssicherung sollten mindestens 50% Präsenzteil vorgeschrieben sein. Um dies einheitlich im Bundesgebiet festzulegen, ist ein ergänzender Satz einzufügen. | Einfügen eines Satz 2:<br><br>„Bei Fernlernkursen (Online-Kursen) ist auf ein für das Erreichen des Kursziels ausreichendes Verhältnis zwischen Online- und Präsenzanteilen zu achten, wobei der Onlineanteil den Präsenzanteil nicht überschreiten darf.“ |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung   |
|----------|----------------------------------|--|---|---|--|
|          |                                  | nungsgemäße Wissensvermittlung gewährleisten und eine Erfolgskontrolle stattfindet.  |   |   |  |
| 15       | Art. 1 § 61 Abs. 1 Satz 1        | Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass an Personen, die sich <b>in einem Strahlenschutzbereich</b> aufhalten, die Körperdosis nach Maßgabe des § 62 ermittelt wird. | inhaltl.  | Überwachungsbereiche wurden bisher insbesondere zur Regelung des Zutritts eingerichtet und nicht aus Gründen der physikalischen Strahlenschutzkontrolle.<br>Die Anzahl der zu überwachenden Personen würde unnötig erhöht.<br>Die bisherige Regelung der obligatorischen Überwachungspflicht nur im Kontrollbereich hat sich bewährt.<br>Die EU-Grundnorm fordert ebenfalls keine Personendosimetrie im Überwachungsbereich.<br><br>Bisherige Formulierung (§ 40 Abs. 5 alte Verordnung): Die Behörde kann anordnen, dass bei Personen die sich im Überwachungsbereich aufhalten, die Körperdosis ermittelt wird. | Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass an Personen, die sich <b>im Kontrollbereich</b> aufhalten, die Körperdosis nach Maßgabe des § 62 ermittelt wird. |
| 16       | Art.1 § 61 Abs.1 Satz 4          | ...dass die Ermittlungsergebnisse spätestens sechs Monate nach einem Aufenthalt im Strahlenschutzbereich vorliegen.  | inhaltl.  | Klärung ob 6 Monate nach Überwachungsbeginn oder -ende.   | „Nach Überwachungsende“ wird von den Messstellen bevorzugt, damit kann bei 3-monatiger Überwachung das Do-   |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung  |
|----------|----------------------------------|--|---|---|---|
|          |                                  |  |   |   | simeter einen Überwachungszeitraum später zurückgesendet werden und die Messstelle hat genügend Zeit zur Auswertung.<br>Ansonsten 7 Monate.   |
| 17       | Art. 1 § 62 Abs. 4 Satz 2        | Die zuständige Behörde legt eine Ersatzdosis fest und veranlasst, dass die Ersatzdosis an das Strahlenschutzregister nach § 170 Strahlenschutzgesetz übermittelt wird. | inhaltlich/rechtlich  | 1)Die derzeitige Formulierung führt zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand. Eine Ermessensvorschrift erscheint sinnvoller.<br><br>2) Soweit von der Behörde eine Ersatzdosis festgelegt wird, sollte diese der betreffenden bestimmten Messstelle gemeldet werden, um ein Auseinanderlaufen der Datenbanken zu vermeiden. Die Ersatzdosis sollte nur der bestimmten Messstelle übermittelt werden (diese leitet ohnehin weiter an das Register.). | Die zuständige Behörde <b>kann</b> eine Ersatzdosis festlegen und veranlasst, dass die Ersatzdosis an <del>das Strahlenschutzregister nach § 170 Strahlenschutzgesetz</del> <b>die nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle</b> übermittelt wird. |
| 18       | Art.1 § 84 Abs.2 letzter Satz    | Die Behörde kann Ausnahmen von den Sätze 1 und 2 gestatten, wenn dadurch Einzelne oder die Allgemeinheit nicht gefährdet werden.                                       | redakt.   |   | Die Behörde kann Ausnahmen von den <u>Sätzen</u> 1 und 2 gestatten, wenn dadurch Einzelne oder die Allgemeinheit nicht gefährdet werden.  |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung   | Angeregte Änderung   |
|----------|----------------------------------|---|---|--|--|
| 19       | Art.1 § 87 Abs. 3                | (3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass<br>1. bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Absatz 4,<br>2. bei Bestrahlungsvorrichtungen und bei Geräten für die Gammaradiographie jeweils der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 82 Absatz 1 und<br>3. bei Störstrahlern der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 4. | redakt.   | Satz unvollständig.  | (3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass<br>1. bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Absatz 4,<br>2. bei Bestrahlungsvorrichtungen und bei Geräten für die Gammaradiographie jeweils der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 82 Absatz 1 und<br>3. bei Störstrahlern der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 4.<br><br><b>bereitgehalten wird.</b> |
| 20       | Art.1 § 88 Abs. 2                | (2) Der Hersteller oder Einführer darf einem anderen einen genehmigungsbedürftigen Störstrahler nur überlassen, wenn er einen deutlich sichtbaren Hinweis auf die Genehmigungsbedürftigkeit enthält.  | redakt./inhalt.   | Es wird nicht eindeutig klar, ob mit „er“ der Störstrahler oder der „andere“ gemeint ist. Dementsprechend muss der Absatz formuliert werden. | (2) Der Hersteller oder Einführer darf einem anderen einen genehmigungsbedürftigen Störstrahler nur überlassen, wenn <b>am Störstrahler</b> ein deutlich sichtbarer Hinweis  |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung   |
|----------|----------------------------------|--|---|---|--|
|          |                                  |  |   |   | auf die Genehmigungsbedürftigkeit <b>angebracht ist.</b>   |
| 21       | Art.1 § 91 Abs. 1                | (1) Die zuständige Behörde hat jährlich die von einer repräsentativen Person erhaltenen Körperdosen nach § 80 Absatz 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes unter Berücksichtigung der in Anlage 11 Teil A bis C oder, im Fall von in der Überwachung verbleibenden Rückständen, der in Anlage 6 genannten Expositionspfade, Lebensgewohnheiten der repräsentativen Person und der dort genannten übrigen Annahmen für folgende genehmigte oder angezeigte Tätigkeiten zu ermitteln: | inhaltlich  | Eine Übertragung der Aufgabe an das BfS, wie im StrlSchG vorgesehen, sollte erfolgen. Dies wäre die Ausfüllung der Gesetzesgrundlage § 185 Abs. 2 Nr. StrlSchG. | <del>Die zuständige Behörde</del> Das Bundesamt für Strahlenschutz hat jährlich die von einer repräsentativen Person erhaltenen Körperdosen nach § 80 Absatz 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes unter Berücksichtigung der in Anlage 11 Teil A bis C oder, im Fall von in der Überwachung verbleibenden Rückständen, der in Anlage 6 genannten Expositionspfade, Lebensgewohnheiten der repräsentativen Person und der dort genannten übrigen Annahmen für folgende genehmigte oder angezeigte Tätigkeiten zu ermitteln: |
| 22       | Art.1 § 94 Begründung            | § 84 basiert auf § 81 Nummer 10 des Strahlenschutzgesetzes und dient der Umsetzung von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom.   | redakt.   | Verweis ist falsch.   | § <b>94</b> basiert auf § 81 Nummer 10 des Strahlenschutzgesetzes und dient der Umsetzung von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom.  |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung   |
|----------|----------------------------------|---|---|---|--|
| 23       | Art.1 § 97                       | Über § 72 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes hinaus hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall oder Störfall unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der Folgen des Notfalls oder Störfalls getroffen werden.                          | inhaltlich  | <p>Es sollte neben dem SSV ausdrücklich der SSB genannt werden. Die Begründung, dass die Formulierung „hat dafür zu sorgen“ ausreicht, um den Rückgriff auf den SSB zu ermöglichen ist unzureichend.</p> <p>Der Paragraph verweist nunmehr in der aktuellen Entwurfsfassung explizit auf § 72 Abs. 3 StrlSchG. Dessen Formulierung ist: „Der SSV und der SSB haben dafür zu sorgen,...“</p> <p>Es stellt sich die Frage warum die Formulierung „hat dafür zu sorgen“ in der StrlSchV als ausreichend betrachtet wird, im StrlSchG jedoch nicht. Die Formulierung der StrlSchV sollte dem StrlSchG angepasst werden.</p> | Über § 72 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes hinaus <b>haben</b> der Strahlenschutzverantwortliche und der <b>Strahlenschutzbeauftragte</b> dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall oder Störfall unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der Folgen des Notfalls oder Störfalls getroffen werden. |
| 24       | Art.1 § 105 Abs.1                | (1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Bestrahlungsvorrichtungen, Röntgeneinrichtungen oder sonstige Vorrichtungen oder Geräte nach § 104 Absatz 1 nach der Inbetriebnahme regelmäßig und in den erforderlichen | inhaltl.  | Mindestanforderungen bzgl. der grundlegenden Prüfintervalle zur Konstanzprüfung sollten wie bisher auf Verordnungsebene geregelt sein (analog § 16 Abs. 3 RöV für med. Röntgeneinrichtungen).   | (1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Bestrahlungsvorrichtungen, Röntgeneinrichtungen oder sonstige Vorrichtungen oder Geräte nach § 104 Absatz 1 nach der Inbetriebnahme re-   |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung  |
|----------|----------------------------------|---|---|---|---|
|          |                                  | Zeitabständen geprüft wird, ob die für die Anwendung erforderliche Qualität im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 5 des Strahlenschutzgesetzes weiterhin erreicht wird (Konstanzprüfung). Hierzu ist insbesondere zu prüfen, ob die Bezugswerte, die nach § 104 Absatz 2 in der letzten Abnahmeprüfung erhoben wurden, eingehalten werden. In Fällen des § 104 Absatz 3 ist zudem zu prüfen, ob auch das Gesamtsystem die für die Anwendung erforderliche Qualität im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 5 des Strahlenschutzgesetzes weiterhin erreicht. |   |   | regelmäßig und in den erforderlichen Zeitabständen, <b>mindestens jedoch monatlich</b> , geprüft wird, ob die für die Anwendung erforderliche Qualität im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 5 des Strahlenschutzgesetzes weiterhin erreicht wird (Konstanzprüfung). Hierzu ist insbesondere zu prüfen, ob die Bezugswerte, die nach § 104 Absatz 2 in der letzten Abnahmeprüfung erhoben wurden, eingehalten werden. In Fällen des § 104 Absatz 3 ist zudem zu prüfen, ob auch das Gesamtsystem die für die Anwendung erforderliche Qualität im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 5 des Strahlenschutzgesetzes weiterhin erreicht. <b>Die zuständige Behörde kann Abweichungen von der Frist nach Satz 1 festlegen.</b> |
| 25       | Art. 1 § 110 Abs.8               | ..., dass hierdurch für Angehörige und Dritte eine effektive  | inhaltl.  | In Analogie zum Bevölkerungsgrenzwert und Ziff. 9.1 RL Strahlenschutz in der Medizin: 1 mSv im Kalenderjahr | ...,dass hierdurch für Angehörige und Dritte eine effektive   |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung   | Angeregte Änderung   |
|----------|----------------------------------|--|---|--|--|
|          |                                  | Dosis von nicht mehr als 1 Millisievert auftreten kann   |   |  | Dosis von nicht mehr als 1 Millisievert <b>im Kalenderjahr</b> auftreten kann.   |
| 26       | Art.1 § 111 Abs. 5               | Der Teleradiologe hat die für das Gesamtgebiet der Röntgenuntersuchung <b>oder Röntgenbehandlung</b> erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz zu besitzen.  | inhaltl.  | Zweck der Teleradiologie ist die <u>Untersuchung</u> eines Menschen durch einen fachkundigen Arzt (Teleradiologen). Er benötigt nicht die Fachkunde „Behandlung“.  | Der Teleradiologe hat die für das Gesamtgebiet der Röntgenuntersuchung erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz zu besitzen.  |
| 27       | Art. 1 § 112 Abs. 1              | (1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Person, an der ionisierende Strahlung oder radioaktive Stoffe angewendet wird, vor der Anwendung über das Risiko der Strahlenanwendung informiert wird. | redakt.   |  | (1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Person, an der ionisierende Strahlung oder radioaktive Stoffe angewendet <b>werden</b> , vor der Anwendung über das Risiko der Strahlenanwendung informiert wird. |
| 28       | Art.1 § 112 Abs.2 Nr.2           | (2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Betreuungs- oder Begleitpersonen vor dem Betreten des Kontrollbereichs<br>1. über mögliche Gefahren der Exposition aufgeklärt werden und                     | inhalt.   | Wie sollen diese schriftlichen Hinweise aussehen? Um einen einheitlichen Informationsstandard der Betreuungs- und Begleitpersonen zu gewährleisten, müsste ein bundeseinheitlich gültiges Merkblatt erarbeitet werden, welches den Praxen zur Verfügung gestellt wird. |  |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]           | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung  |
|----------|--|--|---|---|---|
|          |  | 2. ihnen geeignete schriftliche Hinweise auszuhändigen sind.   |   |   |   |
| 29       | Art.1 § 114                                | Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines Behandlungsverfahrens mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung eine Analyse zur Identifikation und Bewertung der Gefahr unbeabsichtigter Expositionen der behandelten Person durchgeführt wird.. | redakt.   | Ein Punkt am Satzende zu viel.  |   |
| 30       | Art.1 § 118 Abs.2 Nr.1                     | 1. eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 nach deren Beendigung unverzüglich bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle abgemeldet und  | reakt.  | Satzbau   | <b>1. nach der Beendigung einer Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 diese unverzüglich bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle abgemeldet und</b> |
| 31       | Art. 1 § 118 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 | (1) 2. ein Abdruck der Anmeldung der zuständigen Behörde übersandt wird.   | inhalt.   | In der Entwurfsfassung Stand 15.02.2018 wurde die Nicht-Einhaltung als Ordnungswidrigkeit geahndet, in der Entwurfsfassung Stand 30.05.2018 nicht mehr. | Einfügen eines OWi-Tatbestandes in Art.1 § 171.   |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung  |
|----------|----------------------------------|--|---|---|---|
|          |                                  | (2) 2. ein Abdruck der Abmeldung der zuständigen Behörde übersandt wird.   |   | Warum sieht man für die § 118 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 keine OWi vor?<br>Das Versäumnis einer Anmeldung bei der ärztlichen Stelle verhindert die Qualitätssicherung, da die Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 bei der ÄS nicht registriert ist. |   |
| 32       | Art.1 § 120 Abs.2 Nr. 2          | 2. Untersuchungen mit offenen radioaktiven Stoffen, ,  | redakt.   | Ein Komma streichen.  |   |
| 33       | Art.1 § 122 Abs.4 Nr.2           | (4) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass weitere Erklärungen der in das Forschungsvorhaben eingeschlossenen Person darüber eingeholt werden, dass sie mit Folgendem einverstanden ist:<br>(...)<br>2. der Übermittlung der durch die Anwendung erhaltenen Expositionen an die zuständige Behörde. | redakt./inhaltl.  | Übermittlung der Exposition? Hier ist wohl die Übermittlung der Daten zur Exposition gemeint anstatt einer Übermittlung der Exposition selbst. Um den Satzbau beizubehalten bietet sich die Verwendung des Wortes „Mitteilung“ an.                    | (4) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass weitere Erklärungen der in das Forschungsvorhaben eingeschlossenen Person darüber eingeholt werden, dass sie mit Folgendem einverstanden ist:<br>(...)<br>2. der <b>Mitteilung</b> der durch die Anwendung erhaltenen Expositionen an die zuständige Behörde. |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung   | Angeregte Änderung  |
|----------|----------------------------------|--|---|--|---|
| 34       | Art.1 § 123 Abs.2 Satz 2         | Ist die minderjährige Person in der Lage, Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken der Anwendung für sich zu erkennen und ihren Willen hiernach auszurichten, sind zusätzlich deren persönliche Erklärungen nach § 122 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 erforderlich.  | inhaltlich/redakt.  | Es sollte ausdrücklich aus der Regelung hervorgehen, dass der Minderjährige einwilligungsfähig sein muss. Was die Einwilligungsfähigkeit beinhaltet ist durch die Rechtsprechung hinreichend definiert worden (BGH, Urteil vom 28.11.1957, 4 Str 525/57) und muss nicht ausdrücklich in den Verordnungswortlaut aufgenommen werden.  | <b>Ist die minderjährige Person fähig in die Anwendung einzuwilligen, sind</b> zusätzlich deren persönliche Erklärungen nach § 122 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 erforderlich.  |
| 35       | Art.1 § 134                      | Einweisung in Tätigkeiten mit Strahlungsquellen<br><br>Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der Anwendung am Menschen oder der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde<br><br>1. die beim Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, einer Bestrahlungseinrichtung oder einer Röntgeneinrichtung beschäftigten Personen anhand einer deutschsprachigen Betriebsanleitung durch eine entsprechend qualifizierte Person in die sachgerechte | rechtl./redakt.   | Der Paragraph fällt systematisch im Abschnitt „Berechtigte Personen“ aus der Reihe. In der vorherigen Entwurfsfassung war er unter dem Abschnitt „Sicherung und Sicherheit von Strahlenquellen“ (§ 76) zu finden, was systematisch passender war. Der Paragraph definiert inhaltlich nicht wer eine „berechtigte Person“ ist, sondern legt hauptsächlich deren Einweisung in die sachgerechte Handhabung von entsprechenden Anlagen oder Einrichtungen und deren Dokumentation fest.<br>Es wird vermutet, dass die Verschiebung des Paragraphen bedeuten soll, | § 134 wird mit folgenden Änderungen nach § 86 als neuer § 87 eingefügt:<br><br>Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der Anwendung am Menschen oder der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde<br><br>1. die beim Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, einer Bestrahlungseinrichtung oder einer Röntgeneinrichtung beschäftigten Personen <b>nach § 132 und § 133</b> anhand einer |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]         | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung   |
|----------|--|---|---|---|--|
|          |  | Handhabung eingewiesen werden,(...)   |   | dass eingewiesene Personen berechnigte Personen sind. Diese Vermutung sollte textlich klargestellt werden.  | deutschsprachigen Betriebsanleitung durch eine entsprechend qualifizierte Person in die sachgerechte Handhabung eingewiesen werden, (...)  |
| 36       | Art.1 § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2          | 2. die Übernahme Ergebnisse der der Messung der Personendosis einer anderen Person mit vergleichbaren Expositionsbedingungen oder | redakt.   |   | 2. die Übernahme <b>der</b> Ergebnisse <del>der</del> der Messung der Personendosis einer anderen Person mit vergleichbaren Expositionsbedingungen oder  |
| 37       | Art.1 § 138/ § 144 Abs. 4 und 5 StrlSchG |   | inhaltl./redakt.  | Bei Außerkrafttreten der gültigen StrlSchV am 31.12.2018 und Inkrafttreten des Referentenentwurfes einer Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechtes Artikel 1 StrlSchV läuft der Inhalt des § 114 StrlSchG Abs. 4 und Abs. 5 ins Leere, weil § 56 StrlSchV 2001 im Referentenentwurf andere Inhalte hat, als in §114 StrlSchG festlegt. Hier liegt ein redaktioneller Fehler im StrlSchG vor. So müsste es in § 114 Abs. 4 und 5 eigentlich heißen:<br>„...nach § 56 der Strahlenschutzverordnung vom 20.Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli | Änderung des StrlSchG oder einfügen eines neuen Paragraphen:<br><br><b>§ 138a Dosisgrenzwerte für Einsatzkräfte</b><br><br><b>(1) Es ist anzustreben, dass Einsatzkräfte nach § 3 Absatz 13 des Strahlenschutzgesetzes, die bei einem Notfall bereits eine effektive Dosis von mehr als 250 Millisievert erhalten haben oder bei denen der Grenzwert der Berufslebensdosis</b> |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung   | Angeregte Änderung   |
|----------|----------------------------------|----------------------------|---|--|--|
|          |                                  |                            |   | <p>2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist.“</p> <p>Es wird dringend empfohlen das StrlSchG dementsprechend zu ändern oder den Schutz der Einsatzkräfte über eine Einfügung im Referentenentwurf sicherzustellen.</p> | <p><b>nach § 77 des Strahlenschutzgesetzes erreicht ist, bei weiteren Notfällen nicht in Situationen nach § 114 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes eingesetzt werden.</b></p> <p><b>(2) Bei der Ermittlung oder Abschätzung der Exposition einer Einsatzkraft nach § 3 Absatz 13 des Strahlenschutzgesetzes in einer Notfallexpositionssituation sind die ermittelten oder abgeschätzten Körperdosen aus allen Einsätzen zu addieren, die von der Einsatzkraft in dieser Notfallexpositionssituation ausgeführt werden. Die Exposition einer Einsatzkraft während ihres Einsatzes in einer Notfallexpositionssituation ist hinsichtlich des Grenzwertes für die Berufslebensdosis</b></p> |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung   |
|----------|----------------------------------|---|---|---|--|
|          |                                  |   |   |   | nach § 77 der Strahlenschutzverordnung zu berücksichtigen.   |
| 38       | Art. 1 § 143 Abs. 3 Nr.2         | (3) Das Bundesamt für Strahlenschutz erkennt eine Stelle nach Absatz 2 an, wenn die Stelle<br><br>1. geeignete Messgeräte bereitstellen kann,<br><br>2. über geeignete Ausrüstung und Verfahren zur Auswertung der Messgeräte verfügt,  | rechtl./inhaltl.  | Nummer 2 ist ein Problem, denn bisher gibt es in Deutschland nur MPA/KIT und Fa. Altrac, die diese Anforderung erfüllen. Alle anderen nehmen an den BfS Vergleichsmessungen mit ausländischen Dienstleistern teil.<br><br>Es muss reichen, dass die Mittel <u>zur Verfügung stehen</u> .<br>Sonst wird es nicht genügend Messstellen geben. | Änderung der Formulierung des Absatz 3 Nr. 2 zu:<br><br>2. nachweisen kann, dass ihr geeignete Ausrüstung und Verfahren zur Auswertung der Messgeräte zur Verfügung stehen,(...)   |
| 39       | Art.1 § 145 Abs.5 Satz 2         | (5) Der nach § 131 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verpflichtete hat dafür zu sorgen, dass bei einer unterbliebenen oder fehlerhaften Messung die zuständige Behörde informiert wird. Die zuständige Behörde legt eine Ersatzdosis fest und veranlasst, dass die Ersatzdosis an das Strahlenschutzregister nach § 170 des Strahlenschutzgesetzes über-mittelt wird. | inhaltl./rechtl.  | vgl. Anmerkung lfd. Nr.18   | Die zuständige Behörde <b>kann</b> eine Ersatzdosis festlegen und veranlasst, dass die Ersatzdosis an das Strahlenschutzregister nach § 170 Strahlenschutzgesetz <b>die nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle</b> übermittelt wird. |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung   |
|----------|----------------------------------|--|---|---|--|
| 40       | Art.1 § 159 Abs.1                | (1) Die nach § 169 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle hat dem nach § 62 Absatz 1 Satz 1 zur Ermittlung der Körperdosis oder dem nach § 131 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes zur Abschätzung der Exposition Verpflichteten auf Anforderung Personendosimeter oder Messgeräte bereitzustellen.. | redakt.   | Am Absatzende ist ein Punkt zu viel.  |  |
| 41       | Art.1 § 170 Abs.1 Nr. 5          | ... regelmäßig <b>von der zuständigen Behörde im Bestimmungsbescheid vorgegebene</b> qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren   | inhaltl.  | Sicherstellung <u>einheitlicher</u> qualitätssichernder Kriterien   | ...regelmäßig die <i>[in einer Richtlinie]</i> vorgegebenen qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren  |
| 42       | Art. 1 § 170 Abs.1 Nr. 7         | 7. der für die Bestimmung zuständigen Behörde über Gegenstand und Umfang seiner Sachverständigentätigkeit regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu berichten, insbesondere<br>a) die im Rahmen jeder Prüfung angefertigten Aufzeichnungen einmal jährlich zusammenzufas-   | inhaltl.  | Zurzeit berichten die SVen jährlich an alle BL, in denen sie als SV tätig sind. Darunter werden auch die Anzahl der in dem BL im Jahr durchgeführten Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen nach § 66 der noch gültigen StrlSchV gemeldet, welche dann wiederum durch das Land an das BMU gemeldet wird. | 7. der für die Bestimmung zuständigen Behörde <b>und der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich er tätig wird,</b> über Gegenstand und Umfang seiner Sachverständigentätigkeit regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu berichten, insbesondere |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung   |
|----------|----------------------------------|--|---|---|--|
|          |                                  | sen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,  |   | Es sollten daher auch die BL, in denen der SV tätig wird, über die jährliche Statistik informiert werden  | a) die im Rahmen jeder Prüfung angefertigten Aufzeichnungen einmal jährlich zusammenzufassen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, |
| 43       | Art. 1 § 176                     | Für Tätigkeiten, die bereits vor dem 31. Dezember 2018 aufgenommen wurden, hat die Prüfung nach § 65 Absatz 1, ob die Festlegung von Dosisrichtwerten ein geeignetes Instrument zur Optimierung des Strahlenschutzes ist, bis zum 30. Juni 2019 zu erfolgen.   | inhaltl.  | Bezüglich der Tätigkeit in fremden Anlagen (gem. § 65 Abs. 1 S.2) ist die Übergangsfrist von 6 Monaten zu knapp bemessen. Große Betriebe mit vielen Abgrenzungsverträgen werden innerhalb von 6 Monaten kaum alle Abstimmungen mit den SSV der fremden Anlagen geführt haben; eine längere Frist von 12 Monaten wäre angemessen.                          | ...bis zum <b>31. Dezember 2019</b> zu erfolgen.   |
| 44       | Art. 1 § 183                     | Personen oder Organisationen, die erstmalig einen Antrag auf Bestimmung zum Sachverständigen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Strahlenschutzgesetzes stellen, können abweichend von § 168 Absatz 1 Nummer 2 und 3 bis zum 1. Januar 2022 die fachliche Qualifikation dadurch nachweisen, dass sie belegen, dass die Person, die | inhaltl.  | Bisher gibt es für die Sachverständigen nach § 66 StrlSchV aktuelle Fassung keine Fachkunde. Es gibt in den BL langjährig tätige SV, die alle Voraussetzungen für die Fachkunde erfüllen, diese aber nach neuer Rechtslage noch beantragen werden müssen. Solange der Antrag noch nicht beschieden ist, können diese Sachverständigen nicht tätig werden. | Ergänzung des § 183. Einfügen einer Übergangsfrist.  |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung  |
|----------|----------------------------------|--|---|---|---|
|          |                                  | Prüfungen durchführen soll, <u>über umfangreiche Kenntnisse im allgemeinen Strahlenschutz</u> und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich des Strahlenschutzes bei Arbeitsplätzen mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität verfügt.       |   | Deswegen ist eine Übergangsfrist notwendig, die sich diesen Personen annimmt.                     |   |
| 45       | Art. 1 Anlage 2 Teil A Nr.5      | 5. Informationen über vorliegende Zulassungen oder Genehmigungen aufgrund anderer nationaler und internationaler aufgrund anderer nationaler oder internationaler Vorschriften, die in engem Zusammenhang mit der zu prüfenden Tätigkeitsart stehen. | redakt.   | Wortwiederholung streichen.   | 5. Informationen über vorliegende Zulassungen oder Genehmigungen aufgrund anderer nationaler und internationaler <del>aufgrund anderer nationaler oder internationaler</del> Vorschriften, die in engem Zusammenhang mit der zu prüfenden Tätigkeitsart stehen. |
| 46       | Art. 1 Anlage 8 f                | f)   | redakt.   | „f)“ löschen  |   |
| 47       | Art. 1 Anlage 8                  |  | inhaltl./redakt.  | Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstaben f) und g) der aktuellen StrlSchV fehlen in der Entwurfsfassung. |   |
| 48       | Art. 1 Anlage 8 Teil G Nr. 3     | 3. Es sind nur solche Schmelzbetriebe geeignet, bei denen ein Mischungsverhältnis von 1:10   | redakt.   | Wegen der Einheitlichkeit der Einheiten auch hier Mg verwenden                                    | 3. Es sind nur solche Schmelzbetriebe geeignet, bei denen ein Mischungsverhältnis von   |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]     | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung  |
|----------|--------------------------------------|--|---|---|---|
|          |                                      | von freigegebenem Metallschrott zu anderen Metallen gewährleistet werden kann oder die einen Durchsatz von mindestens 40 000 Tonnen im Kalenderjahr aufweisen.               |   |   | 1:10 von freigegebenem Metallschrott zu anderen Metallen gewährleistet werden kann oder die einen Durchsatz von mindestens 40 000 <b>Mega-</b> gramm im Kalenderjahr aufweisen.       |
| 49       | Art. 1 Anlage 19 Teil D Nr. 1        | In der Formel<br>$H_T(\tau) = \int_{t_0}^{t_0+\tau} \dot{H}_T(t) dt$   | redakt.   | Punkt über H in die Mitte des Buchstaben verschieben                                  |   |
| 50       | Art.3 § 1 Abs.2                      | (2) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind jeweils zum Stichtag 31. Dezember fortzuschreiben und bis zum darauf folgenden 31. März der zuständigen Behörde und (...) | redakt.   | Es gibt nur einen Satz in Absatz 1.   | (2) Die Angaben nach Absatz 1 <del>Satz 1</del> Nummer 2 sind jeweils zum Stichtag 31. Dezember fortzuschreiben und bis zum darauf folgenden 31. März der zuständigen Behörde und     |
| 51       | Art. 3 § 8 Satz 2                    | ..., beseitigen lässt oder deren Beseitigung ermöglicht. <u>§ 34 Absatz 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung bleibt unberührt.</u>  | redakt.   | § 34 hat keinen Absatz.<br><br>Bitte entsprechend korrigieren.                        |   |
| 52       | Art. 15 Nummer 2 zu § 3 Abs.5 Satz 1 | (5) (...)ist über die Zuordnung zu entscheiden unter Berücksichtigung der Art der Anlage, insbesondere der Art und Menge der darin <u>vorhandenen Stoffe</u> , sowie(...)    | redakt./inhaltl.  | Formulierung sollte an die derzeit noch aktuelle StrlSchV § 3 Abs.5 angepasst werden. | (5) (...)ist über die Zuordnung zu entscheiden unter Berücksichtigung der Art der Anlage, insbesondere der Art und Menge der darin <u>vorhandenen radioaktiven</u> Stoffe, sowie(...) |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]                  | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung   |
|----------|---|--|---|---|--|
| 53       | Art. 18 Anlage 6 Nr. 2.2 Kriterium N 2.2.3        | Sonstige Vorkommnisse im Zusammenhang mit Konditionierung, Handhabung, Transport und Lagerung radioaktiver Abfälle.  | inhaltl.  | Die Formulierung dieses Meldekriteriums gibt Raum für Auslegungsspielraum:<br>Falls „Vorkommnis“ im Sinne der Definition des neuen § 1 Abs. 15 StrlSchV gemeint ist, wäre dieses Meldekriterium redundant, da für Expositionssituationen bereits ausreichend Meldekriterien vorhanden sind.<br>Falls beabsichtigt ist, diese Meldekriterien auch für beinahe Expositionen greifen zu lassen, sollte die Formulierung entsprechend präzisiert werden.<br>Falls gemeint ist, dass sämtliche vom normalen Betriebsablauf abweichenden Ereignisse gemeldet werden sollen, so könnte dies zu einer hohen Anzahl von Meldungen führen. Hier wäre zu befürchten, dass die tatsächlich wichtigen Ereignisse in einer Flut von Meldungen untergehen. | Das Meldekriterium sollte entsprechend der Anmerkung entweder gestrichen oder präzisiert werden. |
| 54       | Begründung zu Art. 18 zu Nummer 5; letzter Absatz | Für besondere Vorkommnisse außerhalb des Anwendungsbereichs der AtSMV enthält § 98 Absatz 6 der Strahlenschutzverordnung nach Artikel 1 eine dem geänderten § 6 Absatz 3 | redakt.   | Es gibt keinen Art.1 § 98 Absatz 6 Strahlenschutzverordnung im aktuellen Entwurf.   |  |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|----------------------------------|---|---|--------------------------------|--------------------|
|          |                                  | AtSMV vergleichbare Regelung, deren geringfügig abweichende Formulierung dem Um-stand Rechnung trägt, dass die Strahlenschutzverordnung für ihren Anwendungsbereich keinen abschließenden Katalog der Meldekriterien enthält. |   |                                |                    |